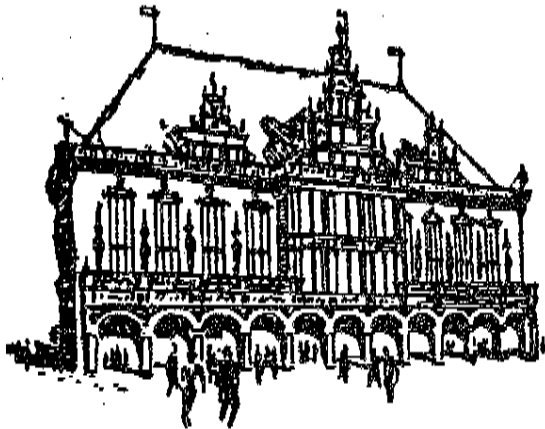


## MITBESTIMMUNG - PERSONALVERTRETUNG



**GESAMTPERSONALRAT**  
für das Land und die Stadtgemeinde  
**BREMEN**

2600 Bremen, Knochenhauerstr. 20/25  
Telefon: 361-2215 / -2629 / -2639 / -2894 / -2895

### MITTEILUNGEN UND INFORMATIONEN

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Personalräte  
der bremischen Verwaltungen und Betriebe

---

12. Oktober 1994

Nr. 35/1994

---

#### **Flächenbedarf für Bildschirmarbeitsplätze**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hatte die Senatskommission für das Personalwesen (SKP) im September 1993 gebeten, die Mindestfläche für Bildschirmarbeitsplätze zu überprüfen.

In Verhandlungen zwischen SKP und Gesamtpersonalrat (GPR) konnte nun erreicht werden, daß es zu keiner Verschlechterung der geltenden Regelungen kommt:

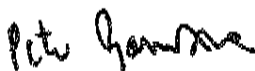
1. Die Soll-Vorschrift der Dienstvereinbarung von 1986 gilt nach wie vor: "Je Arbeitsplatz soll die Raumfläche in herkömmlichen Räumen nicht weniger als 10 m<sup>2</sup>, in Großraumbüros nicht weniger als 15 m<sup>2</sup> betragen."
2. Nur wenn große Schwierigkeiten bestehen, entsprechend Platz einzuräumen - die "Soll-Vorschrift" in der Dienstvereinbarung ist leider keine "Muß-Vorschrift" -, gibt es künftig ein neues Verfahren, auf das wir uns mit der SKP in Abstimmung mit den Fachdiensten für Arbeitsschutz (FAS) verständigt haben:

## Seite 2

- a) Für die Ermittlung des Flächenbedarfs ist konkret auf die - auch organisatorischen - Rahmenbedingungen des einzelnen Arbeitsplatzes abzustellen. Nach unserer Einschätzung kann sich daraus auch ein unabdingbarer Flächenbedarf von mehr als 10 m<sup>2</sup> ergeben.
- b) Alle beteiligten Parteien, auch die Kollegen/Kolleginnen, die einen Bildschirmarbeitsplatz erhalten sollen, können die FAS (ehemals Arbeitssicherheitstechnischer Dienst und Betriebsärztlicher Dienst) zu Rate ziehen. Der GPR unterstützt nochmals ausdrücklich die unabhängige Position der FAS bei dieser gutachterlichen Tätigkeit.
- c) Ein Flächen-Kalkulationsblatt der FAS (vgl. Anlage 2) soll die konkrete Berechnung der erforderlichen Flächen vereinfachen. Dabei ist zu beachten:
- \* Die Gesamtfläche setzt sich aus den verschiedenen Teilmodulen eines Arbeitsplatzes zusammen. Neben den aufgeführten Möbeln können weitere Gegenstände für die Aufgabenerledigung erforderlich sein.
  - \* Wenn keine besonderen Arbeitsbedingungen vorliegen, ist der Arbeitsplatz (Mischarbeitsplatz) entsprechend den Regelfällen auszustatten. Für besondere Arbeitssituationen werden die Fachdienste für Arbeitsschutz demnächst Arbeitsplatztypen definieren.
  - \* Aus Arbeitssicherheitsaspekten bleibt für die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen wichtig, daß u. a. die notwendigen Lichtverhältnisse eingehalten werden, keine unzulässige Lärmbelastung, Luftbelastung und Wärmeentwicklung auftreten kann. Selbstverständlich ist die Raumgröße nach wie vor auch hieran zu orientieren.

Den Wortlaut der Vereinbarung finden Sie in Anlage 1. Die SKP hat mit Rundschreiben Nr. 28/94 vom 26.9.1994 die Dienststellen über das Verhandlungsergebnis mit dem GPR zum Flächenbedarf für Bildschirmarbeitsplätze informiert (vgl. Anlage 2).

Mit kollegialen Grüßen



Garrelmann  
stellv. Vorsitzender

Anlagen

**Niederschrift  
über die Verhandlung zwischen**

der Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch die Senatskommission

und

den Gesamtpersonalrat für das Land  
und die Stadtgemeinde Bremen,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

am 1. Juli 1994 über die Auslegung der Soll-Vorschrift in Nr.5  
(Flächenbedarf) der Regeln zur Gestaltung der Bildschirmar-  
beitsplätze (Anlage zur Dienstvereinbarung über den Einsatz  
automatischer Datenverarbeitungsanlagen vom 09.09.1986, ABl. S.  
489)

Die Beteiligten sind sich darüber einig

1. Die EG-Richtlinie Nr. 6/5.42.6 (Richtlinie des Rates vom  
29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der  
Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an  
Bildschirmgeräten - 90/270/EGW; ABl. Nr. L 156/14) wird  
herangezogen. Dabei ist bei der Ermittlung des Flächenbedarfs  
konkret auf die - auch organisatorischen - Rahmenbedingungen  
des einzelnen Arbeitsplatzes abzustellen.
2. Die Fachdienste für Arbeitsschutz der Freien Hansestadt Bremen  
ermitteln auf Anforderung der Dienststelle, des bzw. der Be-  
troffenen oder des zuständigen Personalrats den Flächenbedarf.  
Den Fachdiensten sind alle erforderlichen Angaben zu machen.
3. Grundlage für die Ermittlung des Flächenbedarfs ist der von den  
Fachdiensten für Arbeitsschutz vorgelegte  
Flächenkalkulationsbogen unter Berücksichtigung der günstigsten  
räumlichen Gestaltungsvariante. Zur Vereinfachung des  
Verfahrens werden von den Fachdiensten entsprechende  
Arbeitsplatztypen unter Berücksichtigung der Arbeitsaufgaben  
definiert.
4. Sofern erforderlich, prüfen die Fachdienste für Arbeitsschutz  
gesonderte betriebsablauforganisatorische Möglichkeiten.
5. Nach Ablauf eines Jahres werden die Beteiligten die Erfahrungen  
auswerten und das weitere Verfahren festlegen.

Bremen, den 5. Juli 1994

Gesamtpersonalrat  
für das Land und die  
Stadtgemeinde Bremen

Senatskommission  
für das Personalwesen

# FREIE HANSESTADT BREMEN

## Senatskommission für das Personalwesen

**Kundschreiben Nr. 28/94**

### Verteiler

Auskunft erteilt Herr Lühr

Unser Zeichen - 2 -

Tel. (0421) 361- 24 22

Zimmer 410

Bremen 26.09.1994

### **Regeln zur Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze (Anlage zur Dienstvereinbarung über den Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen vom 09.09.1986, ABl. S. 489)**

In den letzten Jahren hat es erhebliche Probleme bei der Anwendung der Soll-Vorschrift in Nr. 5 (Flächenbedarf) der Regeln zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen (Anlage 1) gegeben.

Die Senatskommission für das Personalwesen hat mit dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgendes Verfahren abgestimmt, um künftig eine flexiblere Handhabung zu ermöglichen:

In Anlehnung an die EG-Vorschriften (EG-Richtlinie Nr. 6/5.42.6; Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten - 90/270/EGW; ABl. Nr. L 156/14) wird künftig eine Einzelfallprüfung erfolgen, sofern bei der Einführung von PC hinsichtlich des Flächenbedarfs Probleme über die Anwendung der Nr. 5 der Regeln über Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze auftreten:

Die Fachdienste für Arbeitsschutz der Freien Hansestadt Bremen ermitteln auf Anforderung der Dienststelle, des bzw. der Betroffenen oder des zuständigen Personalrats den Flächenbedarf. Dem Fachdienst sind alle erforderlichen Angaben zu machen.

Grundlage für die Ermittlung des Flächenbedarfs ist der von den Fachdiensten für Arbeitsschutz vorgelegte Flächenkalkulationsbogen (Anlage 2) unter Berücksichtigung der günstigsten räumlichen Gestaltungsvariante; hierbei ergeben sich Raumkonstellationen, die unter dem bisherigen Richtwert von 10qm liegen können. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden von den Fachdiensten entsprechende Arbeitsplatztypen unter Berücksichtigung der Arbeitsaufgaben definiert.

Sofern erforderlich, prüfen die Fachdienste für Arbeitsschutz gesonderte betriebsablauforganisatorische Möglichkeiten.

Nach Ablauf eines Jahres sollen die Erfahrungen ausgewertet und das weitere Verfahren festgelegt werden.

im Auftrag



Lühr

Anlagen

## Regeln zur Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze

## 1. Bildschirmgeräte

- 1.1 Bildschirmgeräte dürfen nicht zu einer Gesundheitsschädigung, insbesondere einer Strahlenbelastung der Mitarbeiter/Innen führen. Für die Beschaffung von Bildschirmgeräten muß im Rahmen der Erörterungen nach § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 geprüft werden, ob eine Technologie verfügbar ist, bei deren Einsatz wissenschaftlich nachgewiesen ist, daß keine ionisierende Strahlung entsteht.
- 1.2 Die automatischen Datenverarbeitungsanlagen und Bildschirmgeräte sind in technischer und organisatorischer Hinsicht (z.B. durch Ausstattung mit entsprechenden Schnittstellen) so auszuwählen und einzusetzen, daß der Austausch bzw. die Um- und Nachrüstung der Bildschirmgeräte durch eine bessere, menschengerechte Bildschirmtechnologie möglich ist und nicht behindert wird.
- 1.3 Es sollen hochauflösende Displays ausgewählt werden. Die Zeichen auf dem Bildschirm dürfen nicht flimmern. Die Bildwiederholfrequenz soll mindestens 60 Hertz Vollbilder, bei Bildschirmen an Personal-Computern mindestens 50 Hertz Vollbilder und bei der Positiv-Darstellung mindestens 70 - 80 Hertz Vollbilder betragen.
- 1.4 Die Größe der Displays hat sich an den Anforderungen der jeweiligen Dienststelle zu orientieren, sie sollen 14", müssen mindestens jedoch 12" Bilddiagonale betragen. Hinsichtlich der Darstellung und Größe der Zeichen sind die Regeln der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft einzuhalten. Bei Arbeiten, die überwiegend das Gestalten ganzer Seiten (z.B. in Druckvorlagen) mit den notwendigen Korrekturen erfordern, sind Bildschirme auszuwählen, die eine DIN A 4-Darstellung ermöglichen.
- 1.5 Mehrfarbige Displays sollen nur in besonders begründeten Fällen eingesetzt werden.
- 1.6 Die Auswahl der farblichen Darstellungsform der Zeichen soll zwischen grüner Farbgebung und dunklem Hintergrund, bernsteinmäßiger Farbgebung auf dunklem Hintergrund und dunkler Farbgebung auf hellem Hintergrund (positive Zeichendarstellung) möglich sein.
- 1.7 Das Bildschirmgerät muß ggf. über geeignete Vorrichtungen am Arbeitsplatz sowohl um seine vertikale und horizontale Achse als auch in der Höhe leichtgängig verstellbar sein.
- 1.8 Die Senatskommission für das Personalwesen und der Gesamtpersonalrat vereinbaren eine Beschaffungsliste. Im Falle der Nichteinigung erfolgt eine Entscheidung im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens nach §§ 58 ff. Brem.PVG.

## 2. Tastatur

Es ist in der Regel eine deutsche Tastatur und eine

Tastenbelegung mit Schriftzeichen nach DIN auszuwählen. Vorzusehen sind farblich hervorgehobene Funktionstasten, ggf. eine abgesetzte Zehnertastatur und eine abgesetzte Cursor-Tastatur.

## 3. Arbeitsvorlage

Arbeitsvorlagen und Masken auf dem Bildschirm sollen sich entsprechen. Bei Veränderungen von Arbeitsvorlagen soll die Software angepaßt werden.

## 4. Arbeitstisch und Arbeitsstuhl

Der Arbeitstisch soll in begründeten Fällen höhenverstellbar sein. Tisch und Stuhl müssen eine leichte Handhabbarkeit und Zugänglichkeit der Stellglieder gewährleisten.

## 5. Flächenbedarf

Je Arbeitsplatz soll die Raumfläche in herkömmlichen Räumen nicht weniger als 10 qm, in Großraumbüros nicht weniger als 15 qm betragen.

## 6. Arbeitsplatzbeleuchtung

Die Raumbeleuchtung ist so zu wählen, daß eine unbehinderte Lesbarkeit von Bildschirmanzeige und Arbeitsunterlage gewährleistet ist. Die Arbeitsräume sollen Tageslicht haben. Vom Arbeitsplatz soll Sichtkontakt nach außen möglich sein. Die Raumbeleuchtung muß regulierbar und den örtlichen Gegebenheiten anpaßbar sein. In größeren Büroräumen muß eine individuelle (z.B. stufenlose) Regelung der Beleuchtungsstärke möglich bzw. bei Leuchtstofflampen eine ergonomisch sinnvolle Beleuchtungsstärke einstellbar sein.

## 7. Raumklima

Bei Betrieb der automatischen Datenverarbeitungsanlage soll eine Raumtemperatur von mindestens 19° bis maximal 22° und eine relative Luftfeuchtigkeit von mindestens 40 % bis maximal 60 % gewährleistet werden. Bei einer arbeitsplatzbezogenen Raumtemperatur von mehr als 26° C kann die Tätigkeit am betreffenden Bildschirmarbeitsplatz eingeschränkt werden.

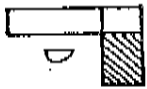
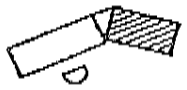
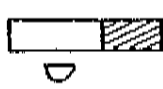




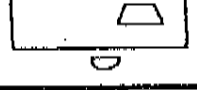
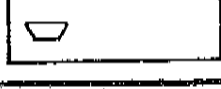
## 8. Lärm

Am Arbeitsplatz soll der Beurteilungspegel entsprechend den Arbeitsstättenrichtlinien für überwiegend geistige Tätigkeiten eingehalten werden.

## 9. Raumgestaltung

Der Reflektionsgrad der Wände und Wandflächen soll zwischen 30 und 70 % liegen. Die Farbgestaltung ist bei Einrichtung der o.a. Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten durchzuführen.

## ENTWURF

Fachdienste für Arbeitsschutz		FLÄCHEN - KALKULATIONSBLATT Fachbereich: Sicherheitstechnik und Arbeitsumfeldgestaltung		Ausgabe 07/94		
<b>Anmerkungen:</b> 1. Dieses Flächen-Kalkulationsblatt gilt für die Planung von Bildschirmarbeitsplätzen 2. Bei den ausgewiesenen Bedarfslächen für die einzelnen Module handelt es sich um gesetzliche oder in verbindlichen Richtlinien vorgeschriebene Mindestgrößen 3. Die mit * gekennzeichneten Werte sind gültig für Rollstuhlbewerber/-innen oder Gehbehinderte				Bedarfsfläche		
				MH Bewerber	Ohne Bewerber	
Bildschirmarbeitsplätze	PC -A-	REGEL-FÄLLE		WINKELKOMBINATION 90 GRAD SCHREIBTISCH 1600 X 900 mm PC-TISCH 1200 X 900 mm	9,99 m <sup>2</sup> * 14,49 m <sup>2</sup>	8,91 m <sup>2</sup> * 13,17 m <sup>2</sup>
	PC -B-			WINKELKOMBINATION 15/30/60 SCHREIBTISCH 1600 X 900 mm PC-TISCH 1200 X 900 mm	8,28 m <sup>2</sup> * 9,00 m <sup>2</sup>	7,20 m <sup>2</sup> * 7,68 m <sup>2</sup>
	PC -C-			DV-ANORDNUNG LINEAR SCHREIBTISCH 1600 X 900 mm PC-TISCH 1200 X 900 mm	7,92 m <sup>2</sup> * 9,24 m <sup>2</sup>	6,84 m <sup>2</sup> * 7,92 m <sup>2</sup>
Die Module PC-D - PC-I sind nur in Ausnahmefällen zu planen. Näheres regelt die Anwendungserläuterung dieses Kalkulationsblattes.						
Bildschirmarbeitsplätze	PC -D-	SPEZIAL-FÄLLE		DV-ANORDNUNG LINEAR SCHREIBTISCH 1200 X 900 mm PC-TISCH 1200 X 900 mm	7,16 m <sup>2</sup> * 8,88 m <sup>2</sup>	6,08 m <sup>2</sup> * 7,56 m <sup>2</sup>
	PC -B-			WINKELKOMBINATION 15/30/60 SCHREIBTISCH 1200 X 900 mm PC-TISCH 1200 X 900 mm	7,52 m <sup>2</sup> 8,52 m <sup>2</sup>	6,44 m <sup>2</sup> 7,20 m <sup>2</sup>
	PC -A-			WINKELKOMBINATION 90 GRAD SCHREIBTISCH 1200 X 900 mm PC-TISCH 1200 X 900 mm	9,09 m <sup>2</sup> * 13,65 m <sup>2</sup>	8,01 m <sup>2</sup> * 12,33 m <sup>2</sup>
	PC -G-			MULTIFUNKTIONALER SCHREIBTISCH 2000 X 900 mm	6,40 m <sup>2</sup> * 8,04 m <sup>2</sup>	5,32 m <sup>2</sup> * 6,72 m <sup>2</sup>
	PC -H-			MULTIFUNKTIONALER SCHREIBTISCH 1800 X 900 mm	6,02 m <sup>2</sup> * 7,62 m <sup>2</sup>	4,94 m <sup>2</sup> * 6,30 m <sup>2</sup>
	PC -I-			MULTIFUNKTIONALER SCHREIBTISCH 2000 X 1000 mm	6,68 m <sup>2</sup> * 8,24 m <sup>2</sup>	5,60 m <sup>2</sup> * 6,92 m <sup>2</sup>
Bei der Auswahl der Ausrüstungsgegenstände ist die für den Arbeitsplatz geltende Ablauforganisation zu beachten.					BEDARFSPLÄCHE	
ZUSÄTZLICHE AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDE	DRUCKERTISCH		800 X 800mm	1,28qm		
	ABLAGÉ MIT AUSZÜGEN		1600 X 420mm	2,92qm		
	ABLAGÉ MIT AUSZÜGEN		1200 X 420mm	2,40qm		
	ABLAGÉ MIT SCHIEDETÜR		1600 X 420mm	1,40qm		
	ABLAGÉ MIT SCHIEDETÜR		1200 X 420mm	1,15qm		
	BESUCHERGRUPPE 3 PERSONN			4,04qm		
wird laufend ergänzt!						